

---

Abteilung: 2.1 - Jugendamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)  
Aktenzeichen: 2.1 - 50  
Vorlage-Nr.: 2.1/412/2018

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Jugendhilfeausschuss	17.05.2018	öffentlich	Entscheidung

**Neubaumaßnahme zur Erweiterung der Städt. Kindertagesstätte "Pustebblume" in Remagen-Kripp um 3 zusätzliche Gruppen**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Stadt Remagen für die Erweiterung der Städt. Kindertagesstätte „Pustebblume“ in Remagen-Kripp um 3 zusätzliche Gruppen zu den förderungsfähigen Kosten in Höhe von 1.313.000,00 € eine Kreiszuwendung analog einer Neubauförderung für einen 3-Grupper in Höhe von 279.000,00 €, maximal in Höhe von 50 % der tatsächlich verbleibenden Kosten, die nach der Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Mit Schreiben vom 23.01.2018 beantragte die Stadt Remagen die Gewährung einer Kreiszuwendung für den Erweiterungsbau (hier: 3 zusätzliche Gruppen) an der Städt. Kindertagesstätte „Pusteblyume“ in Remagen-Kripp zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Im Erweiterungsbau sollen durch die Eröffnung einer kleinen Altersmischung, einer geöffneten Gruppe mit 6 Plätzen für 2-Jährige sowie einer geöffneten Gruppe mit 4 Plätzen für 2-Jährige insgesamt 17 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren und 48 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr geschaffen werden.

Gemäß Kostenberechnung belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf 1.313.000,00 €. Die Förderung beträgt gemäß Ziffer 8.8.1 der Förderrichtlinien des Jugendamts 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden. Vor dem Hintergrund, dass der Erweiterungsbau mit seinem Raumprogramm einem Neubau gleichzustellen ist, gestaltet sich vorliegend die Kreisförderung analog einer Neubauförderung. Die maximale Förderhöhe für den Neubau einer 3-Gruppen-Kindertagesstätte beträgt gemäß Ziffer 8.8.1 c) i. V. m. 8.1: 279.000,00 €. Diese maximale Förderhöhe wird vorliegend erreicht.

Die Höhe der Landesförderungen für Baumaßnahmen zur Schaffung von neuen Kita-Plätzen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 ist bis dato nicht bekanntgegeben worden. Die Angabe der Landesförderung in Höhe von 285.425,00 € erfolgt daher deklaratorisch. Gemäß Nachricht Nr. 0052 des Gemeinde- und Städtebunds vom 29.03.2018 (Anlage 3) habe das Ministerium zugesagt, dass es in Bezug auf die Förderung nach Kapitel 4 (Förderzeitraum 2017 - 2020) eine sogenannte „Günstigerprüfung“ geben solle. Dies bedeute, dass die Anträge zwar auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2013 gestellt würden, doch dass - wenn sich nach Erlass der neuen Regelungen herausstellen sollte, dass es bei deren Anwendung einen höheren Förderbetrag gegeben hätte - der höhere Betrag berücksichtigt und ausgezahlt werde.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen zur Vorlage:**

1. Antragsschreiben, Zusammenstellung Kostenermittlung
2. Entwurfsplanung, Schnitte
3. Nachricht Nr. 0052 des Gemeinde- und Städtebunds